

Der Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum bestehend aus folgenden sechs Bausteinen

- 1 Landwirtschaft „Wachstum“ mit Zinsbonus für Junglandwirte
- 2 Landwirtschaft „Nachhaltigkeit“
- 3 Agrar- und Ernährungswirtschaft „Wachstum und Wettbewerb“
- 4 Agrar- und Ernährungswirtschaft „Umwelt- und Verbraucherschutz“
- 5 Neue Energien „Energie vom Land“
- 6 Landwirtschaft „Liquiditätssicherung“

dient der Finanzierung von Vorhaben in Brandenburg.

Die Darlehen werden durch die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) um bis zu 0,20 %-Punkte nom. p. a. zinsvergünstigt.

Der Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum wird in Kooperation mit der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR) angeboten.

Baustein 1

Er basiert auf dem Programm „Wachstum“ (Programm-Nr. 241/ 242 mit Zinsbonus für Junglandwirte) der Landwirtschaftlichen Rentenbank und dient der Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft, die zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Sektors beitragen. Dazu gehören Maßnahmen zur Senkung der Produktionskosten genauso wie die Verbesserung und Umstellung der Produktions- und Arbeitsbedingungen.

Wer wird gefördert?

Es werden Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion gefördert. Das sind **Unternehmen der Landwirtschaft, des Garten- und Weinbaus** unabhängig von der gewählten Rechtsform und der steuerlichen Einkunftsart.

Die Betriebe müssen „kleine und mittlere Unternehmen“ (KMU) im Sinne der Definition der EU-Kommission¹ sein. Die genauen KMU-Kriterien finden Sie in unserem „Merkblatt KMU“.

Junge Landwirte unter 41 Jahren, die als Einzelunternehmer tätig sind, erhalten einen zusätzlichen Zinsbonus. Das gleiche gilt auch für Personengesellschaften in den Rechtsformen der GbR und KG, soweit mindestens ein Mitgesellschafter die Altersgrenze von 41 Jahren noch nicht erreicht hat.

Bei gemeinschaftlichem Maschinenkauf von Landwirten - auch im Rahmen von speziell dafür gegründeten Personengesellschaften (GbR oder KG) - wird dieser Zinsbonus ebenfalls gewährt. Die Maschinen dürfen aber nur auf selbst bewirtschafteten Flächen eingesetzt werden.

Landwirtschaftliche Lohnunternehmen sowie forstwirtschaftliche Unternehmen sind in den Bausteinen 3 und 4 antragsberechtigt.

Wer wird nicht gefördert?

Nicht gefördert werden „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten². Weitere Informationen finden Sie in unserem „Merkblatt Unternehmen in Schwierigkeiten“.

Was wird gefördert?

- Bau, Erwerb und Modernisierung von Wirtschaftsgebäuden sowie baulichen Anlagen z. B. Ställe, Hallen
- Errichtung, Erwerb und Modernisierung von technischen Anlagen z. B. Melktechnik, Fütterungstechnik, Stalleinrichtung
- Erwerb von Flächen
- Kauf von Maschinen z. B. Schlepper, Mährescher
- Anlage von Dauerkulturen
- Allgemeine Aufwendungen im Zusammenhang mit den genannten Investitionen

Was wird nicht gefördert?

- Erwerb von Produktionsrechten, Erwerb von Tieren
- Erwerb und Anpflanzung einjähriger Kulturen sowie Erwerb sonstiger Betriebsmittel
- Entwässerungsarbeiten sowie Bewässerungsausrüstung und -arbeiten, es sei denn, diese Investitionen haben eine Senkung des bisherigen Wasserverbrauchs um mindestens 25 % zur Folge
- bloße Ersatzinvestitionen
- Kosten im Zusammenhang mit Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur sowie Kosten im Zusammenhang mit der Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch und Milchzeugnissen

Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte werden im Baustein 4 gefördert.

Investitionen in erneuerbare Energien werden im Baustein 5 gefördert.

Wie wird gefördert?

Finanzierungsanteil:

Es können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden.

Darlehenshöchstbetrag:

Die Darlehen sollen je Darlehensnehmer und Jahr 10 Mio. EUR nicht übersteigen. Im Einzelfall können auch darüber hinausgehende Beträge refinanziert werden.

Außerdem kann der Darlehenshöchstbetrag durch beihilferechtliche Vorgaben begrenzt sein. Weitere Informationen finden Sie in unserem „Merkblatt Beihilfen“.

¹ Abl. (EG) Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36

² Abl. (EG) Nr. C 244 vom 01.10.2004, S. 2

Laufzeitvarianten:

Die Darlehen können mit 4-, 6-, 10- oder 20-jährigen Laufzeiten ausgereicht werden.

Konditionen:

Die aktuellen Konditionen sind über das Internet unter www.ilb.de erhältlich. Es werden in Abhängigkeit von der Bonität des Darlehensnehmers und der Qualität der Darlehenssicherheiten 10 Preisklassen angeboten. Der Zinssatz für den Darlehensnehmer darf die aus der Margenvorgabe des RGZS ermittelte Zinsobergrenze nicht überschreiten. Die Darlehen werden darüber hinaus durch die ILB für eine Laufzeit von bis zu 10 Jahren um bis zu 0,20 %-Punkte nom. p. a. zinsvergünstigt.

Auszahlung:

Die Darlehen werden von der ILB zu 100 % ausgezahlt. Die Hausbank ist berechtigt, bis zu einer Darlehenssumme von einschließlich 125.000 EUR eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 1,00 % einmalig bei Auszahlung einzubehalten. Bei höheren Darlehensbeträgen ist die Bearbeitungsgebühr somit auf 1.250 EUR begrenzt.

Bereitstellungsprovision:

0,25 % p. M. (3 % p. a.), beginnend ab dem übernächsten Monatsersten nach Datum der Darlehenszusage für die nicht ausgezahlten (Teil-)Beträge

Wie erfolgt die Tilgung?

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen halbjährlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Darlehensbeträge zu leisten. Bei endfälligen Darlehen erfolgt die Rückzahlung in einer Summe am Ende der Laufzeit. Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrages ist während der Zinsbindungsphase nicht zulässig.

Kombination mit anderen öffentlichen Förderprogrammen (Kumulierung)

Die Darlehen aus diesem Programm dürfen mit anderen öffentlichen Fördermitteln kombiniert werden. Dabei sind je nach Vorhaben und Kreditnehmer unterschiedliche Beihilfeobergrenzen einzuhalten. Deshalb hat der Kreditnehmer bei Antragstellung - spätestens jedoch vor Auszahlung der Darlehen - gegenüber seiner Hausbank zu bestätigen, dass er entweder keine weiteren Beihilfen für das beantragte Vorhaben erhält oder die zulässige Beihilfeobergrenze einhält. Hierzu ist das Formular „Kumulierungserklärung“ zu verwenden. Weitere Informationen finden Sie in unserem „Merkblatt Beihilfen“.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die ILB vergibt die Darlehen nicht direkt, sondern über die vom Darlehensnehmer gewählte Hausbank.

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen.

Angaben und Unterlagen:

- Antragsvordruck
- Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Definition
- Kumulierungserklärung

- Zusätzlich hat der Darlehensnehmer eine **Beihilfeerklärung** einzureichen. In dieser teilt er mit,
 - welche weiteren Investitionsbeihilfen für die aktuell zu finanzierende Maßnahme (z. B. AFP-Zuschüsse) gewährt bzw. beantragt wurden und
 - ob er in den letzten drei Wirtschaftsjahren Beihilfen auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 beantragt sowie erhalten hat.

Der Antrag ist inklusive aller Anlagen im Original über die Hausbank an die ILB zu richten.

EU-Beihilfebestimmungen

Die Darlehen aus diesem Programm sowie die von der ILB gewährten Zinsverbilligungen können Beihilfen auf Basis von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der EU-Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001³ enthalten. Weitere Informationen finden Sie im „Merkblatt Beihilfen“.

Die Höhe der Beihilfen wird mit der Zusage der ILB bekannt gegeben.

Grundsätzlicher Hinweis

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Sonstige Bedingungen

Die Hausbank prüft die antragsgemäße Verwendung des zinsverbilligten Darlehens und bestätigt der ILB die ordnungsgemäße Verwendung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die AGB für den Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum.

Gültigkeit

Das Programm gilt ab 1. April 2009.

Ansprechpartner

Für nähere Informationen stehen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gern zur Verfügung.

InvestitionsBank des Landes Brandenburg
Steinstraße 104-106
14480 Potsdam

Telefon: 0331 660-2211

Telefax: 0331 660-1690

E-Mail: bkI@ilb.de

Internet: www.ilb.de

³ Abl. (EG) Nr. L 358 vom 16.12.2006 S. 3